

# Tarifordnung

für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ. Landeskindergärten der Marktgemeinde Pöggstall

(Beschluss des Gemeinderates der der Marktgemeinde Pöggstall vom 18.03.2026)

## § 1 Höhe des Beitrages

(1) Wenn der Besuch des Kindergartens nachmittags nach 13 Uhr erfolgt, ist ein Beitrag zu bezahlen. Der Beitrag für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung richtet sich nach den von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Kindergartenanmeldung vor Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt: Gemeldete Anwesenheit des Kindes pro Monat

bis 20 Stunden	Beitrag monatlich	€ 50,--
bis 40 Stunden	Beitrag monatlich	€ 80,--
bis 60 Stunden	Beitrag monatlich	€ 100,--
mehr als 60 Stunden	Beitrag monatlich	€ 120,--

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Beitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Beitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Beitrages.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindergarten-Nachmittagsbetreuungszeit sind nur zu Beginn des Kindergartenjahres, mit Ende Jänner und zu Beginn der Kindergartenferienbetreuung möglich. Bei längerer Nichteinhaltung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. Überschreitung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter den Beitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen. Bei länger andauernder Krankheit können die Eltern (Erziehungsberechtigten) um Herabsetzung des zu leistenden Beitrages beim Kindergartenerhalter ansuchen.

(4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme gesondert, bis spätestens Ende Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien nach schriftlicher Benachrichtigung berücksichtigt werden (z. B. Übersiedlung).

(5) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

(6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kann die Nachmittagsbetreuung des Kindes gekündigt werden.

## § 2 Gültigkeit

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.